

FD / Motion SP-Fraktion vom 20. Februar 2006

Rückzahlung der Steuern für Einelternerfamilien

Antrag der Regierung vom 21. März 2006

Nichteintreten.

Begründung:

Rechtskräftige Veranlagungen von Alleinerziehenden können – genauso wie andere Veranlagungsverfügungen, die in Rechtskraft erwachsen sind – nur in einem Revisionsverfahren abgeändert werden. Nach den gleich lautenden Bestimmungen im Bundesrecht und im kantonalen Recht wird indessen auf ein Revisionsbegehren nicht eingetreten, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können (Art. 51 Abs. 2 StHG; Art. 81 VRP und Art. 197 Abs. 2 StG). Dass die ungleiche Belastung von Alleinerziehenden und Verheirateten im Kanton St.Gallen gegen Art. 11 StHG verstösst, wie das Bundesgericht im Urteil vom 26. Oktober 2005 (unter dem Vorbehalt der doppelten Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung!) festgestellt hat, hätten alle Alleinerziehenden seit dem Jahr 2001 im Rechtsmittelverfahren geltend machen können. Auf Revisionsbegehren derjenigen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, kann deshalb nicht eingetreten werden.

In diesem Sinn hat die Regierung die Interpellationen (51.05.62 und 51.05.63 «Besteuerung von Einelternerfamilien» [Titel der Antwort]) am 31. Januar 2006 schriftlich beantwortet. Sie hat die Entscheidung in dieser Rechtsfrage entgegen der Meinung der Motionärin nicht mit einem harmonisierungswidrigen Steuergesetz begründet. Gegen das Harmonisierungsrecht, das in diesem Punkt verfassungswidrig ist, hat Art. 53 Abs. 3 StG verstossen und nicht die Revisionsvorschrift von Art. 197 Abs. 2 StG.

Gegen eine Besteuerung kann sich jeder Steuerpflichtige mit den ordentlichen Rechtsmitteln zur Wehr setzen. Dass viele Steuerpflichtige wegen ungenügendem Wissen und fehlender Zeit neben den Alltagssorgen auf eine Anfechtung verzichten, sind keine vornehmlich auf Alleinerziehende zutreffenden Erklärungen. In finanziellen Engpässen kann ausserdem jede und jeder Steuerpflichtige die unentgeltliche Rechtspflege in Anspruch nehmen. Wer aus welchen Gründen auch immer, aber aus freien Stücken auf das Ergreifen eines Rechtsmittels verzichtet hat, verliert die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung der Veranlagung.

In der mündlichen Antwort des Vorstehers des Finanzdepartements auf die dringliche Interpellation 51.06.08 «Stossende Ungerechtigkeit» am 21. Februar 2006 ist ausführlich dargestellt worden, dass die Regierung einem Motionsauftrag zur nachträglichen Abänderung der Veranlagungen von Alleinerziehenden nicht mit einem Gesetzesentwurf nachkommen kann. Mit rechtstaatlichen Mitteln wäre ein entsprechender Auftrag nicht erfüllbar. Dieser Argumentation folgend hat der Kantonsrat einen entsprechenden Antrag, der im Rahmen der Beratung des II. Nachtrages zum Steuergesetz eingebracht wurde, in der Februarsession 2006 abgelehnt. In der Sache hat sich somit der Kantonsrat bereits gegen das Anliegen, das mit der vorliegenden Motion vorgebracht wird, ausgesprochen.